



## Satzung

### **der Stadt Seesen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Seesen werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2

##### Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
  - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
  - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

### § 3

#### Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

### § 4

#### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

## § 5

## Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Seesen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Seesen kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Seesen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

## § 6

## Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

## § 7

### Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Seesen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9

### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Seesen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

## § 10

### Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Seesen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Seesen, 19.06.2024

Der Bürgermeister



Erik Homann

## Kostentarif

Zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Seesen vom 01.07.2024

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	7,50
1.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-, Druck-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je erster Seite des Abdrucks zusätzlich für jede weitere Seite des Abdrucks	5,00 0,20
	(Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach den Bestimmungen des Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.)	
1.3	Bescheinigung gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen; für jede angefangene halbe Stunde	37,00
1.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 100,00
1.5	Ersatz verlorengegangener Urkunden	3,00 - 10,00
<b>2.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht schriftliche Auskünfte, je angefangene halbe Stunde	10,00 - 24,00
	(Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.)	
<b>3.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfe sowie die Niederschrift von Bedenken und Anregungen im Rahmen förmlicher öffentlicher Auslegungsverfahren sind ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 - 24,00
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 780,00

<b>5.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde für Bedienstete der	
	- Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt (ehem. einfacher Dienst) und vergleichbares Personal	23,50
	- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst) und vergleichbares Personal	29,00
	- Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) und vergleichbares Personal	36,50
	- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst) und vergleichbares Personal	45,00
<b>6.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfand rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (Erklärungen für Arbeitgeberdarlehen sind ausgenommen.)	
6.1.1	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
6.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	5,00
6.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
6.2.1	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
6.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	5,00
6.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 7.1 und 7.2 fallen (Löschungsbewilligungen für Arbeitgeberdarlehen sind ausgenommen.)	10,00 - 50,00
6.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	31,00 <sup>1</sup>
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 24,00
<b>8.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b>	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	29,00 – 45,00

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

<b>9.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 24,00
9.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 - 24,00
<b>10.</b>	<b>Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Seesen</b>	
10.1	Entwässerungsgenehmigungen (nach dem unterschiedlichen Maß des Verwaltungsaufwandes)	30,00 – 500,00
10.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	29,00
10.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	29,00
10.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 – 200,00
10.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 8 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 500,00 <sup>2</sup>
10.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Arbeitsstunde Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung der Abwasserproben beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	29,00
10.7	Zustimmung für die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 TKG	30,00 – 200,00
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Berichten, Satzungen, Haushaltsplänen, Straßenverzeichnissen u. ä.</b>	5,00 – 25,00
<b>12.</b>	<b>Archiv</b>	
12.1	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 24,00 <sup>3</sup>
12.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 <sup>3</sup>  0,50 <sup>3</sup>



12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	5,00 <sup>3</sup>
12.3.2	für eine Woche	15,00 <sup>3</sup>
12.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 <sup>3</sup>

### 13. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

5,00 – 510,00<sup>4</sup>

Anmerkung zu lfd. Nr.:

- 1) Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Werden Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses erhoben, ist zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, ist dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

- 2) Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG, für die in der ALLGO eine Gebührenstelle vorgesehen ist. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr der Tarifnummer 10.5 zu erheben.
- 3) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- 4) Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.